

Erläuterungen:

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wurde im Rhein-Sieg-Kreis das Amt der/ des Behindertenbeauftragten geschaffen. Mit Verfügung vom 15.06.2005 wurde zunächst Herr Rainer Dahm, seinerzeit Abteilungsleiter 50.2, mit der Aufgabe betraut. Durch Verfügung vom 15.01.2007 ist die Aufgabe Frau Bettina Lübbert als Abteilungsleiterin der Abteilung 'Grundsatz und Planungsaufgaben, Betreuungsbehörde', zugewiesen worden.

Anlässlich seiner Sitzung vom 14.09.2007 hat der Kreistag die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Die Satzung regelt ausgehend von den Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, in welcher Form den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis Rechnung getragen werden soll. (siehe Anlage)

Die Behindertenbeauftragte, Frau Lübbert, wird zu den Aufgaben in der Sitzung mündlich berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.11.2014.

Im Auftrag

Satzung
zur
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im
Rhein-Sieg-Kreis

vom 27.09.2007

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 14.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis

Kreistag und Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

**Beauftragte/Beauftragter des Rhein-Sieg-Kreises
für die Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Landrat beruft zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung eine Beauftragte/ einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die/Der Beauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können. Dies gilt insbesondere für die Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soweit diese in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises liegen, sowie bei Verhandlungen über

Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, die der Rhein-Sieg-Kreis mit nach § 13 BGG anerkannten Verbänden führt.

- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zu fachlich besonders gelagerten Themenstellungen Vertreter von Betroffenen beteiligen.
- (4) Die/Der Beauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderung auf, soweit diese die Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreis betreffen. Im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten unterstützt sie/er die Arbeit der Organisationen der Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte besitzt keine Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.
- (5) Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die/der Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Informationen erhält und ihre/seine Auffassung zu behinderungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Landrat kann in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, auf die Beratung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zurückgreifen.
- (7) Die/Der Beauftragte erstattet dem Ausschuss für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre/seine Arbeit.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.